

Wechsel von Grenzgänger*innen in eine deutsche Transfergesellschaft

Informationen für Grenzgänger*innen, die
in Frankreich wohnen und in Deutschland arbeiten



EURES-T Oberrhein: Ihr Experte für alle Fragen zur beruflichen grenzüberschreitenden Mobilität

Transfergesellschaften unterstützen Personen, die von Arbeitslosigkeit bedroht sind, ein neues Beschäftigungsverhältnis zu finden. Die Transfergesellschaften bieten Beratung und Qualifizierung zur beruflichen Neuorientierung an und werden nur dann eingerichtet, wenn Arbeitgeber und Betriebsrat dies im Rahmen eines Sozialplans¹ vereinbart haben. Die Einrichtung einer Transfergesellschaft erfolgt auf Grundlage des § 110 SGB III² in Abstimmung mit der Arbeitsagentur, meist am Standort des bisherigen Arbeitgebers.

Der Wechsel in eine Transfergesellschaft ist immer freiwillig. Dazu wird ein so genannter **dreiseitiger Vertrag zwischen Arbeitnehmer*in, Arbeitgeber*in und der Transfergesellschaft** geschlossen, der wiederum aus zwei Teilen besteht:

- **Aufhebungsvertrag mit dem bisherigen Arbeitgeber** zur vorzeitigen Beendigung des bisherigen Arbeitsverhältnisses und
- **Neues befristetes Arbeitsverhältnis mit der Transfergesellschaft**

Die Förderung einer Transfergesellschaft durch die Arbeitsagentur ist auf zwölf Monate begrenzt.

Persönliche Voraussetzungen, um in eine Transfergesellschaft wechseln zu können:

- Sie müssen von Arbeitslosigkeit bedroht sein
- Sie müssen sozialversicherungspflichtig beschäftigt sein
- Durch das befristete Arbeitsverhältnis mit der Transfergesellschaft sind Sie zwar nicht arbeitslos, müssen sich aber arbeitsuchend melden, um Anspruch auf das Transfer-Kurzarbeitergeld (Transfer-KUG) zu haben
- Sie müssen an einer Profiling-Maßnahme teilgenommen haben

Entgelt in der Transfergesellschaft: Während Ihres Arbeitsverhältnisses mit der Transfergesellschaft beziehen Sie Transfer-Kurzarbeitergeld (Transfer-KUG):

- Es beträgt 67 % des pauschalierten monatlichen Nettoentgelts für Arbeitnehmer*innen mit mindestens einem Kind und 60 % des pauschalierten monatlichen Nettoentgelts für die übrigen Arbeitnehmer*innen.
- Im Sozialplan kann vereinbart werden, dass der bisherige Arbeitgeber das Transfer-KUG um einen bestimmten Prozentsatz aufstockt.

Transfer-KUG wird bei in Frankreich steuerpflichtigen Grenzgänger*innen nicht in Deutschland besteuert.³

Praktischer Hinweis: Auch beim Wechsel in eine Transfergesellschaft gilt, dass Grenzgänger*innen aus Frankreich aufgrund der Unterzeichnung eines Aufhebungsvertrags beim bisherigen Arbeitgeber keinen Anspruch auf die französische Arbeitslosenleistung **ARE** haben. Deshalb sollten **Grenzgänger*innen nur dann in eine Transfergesellschaft wechseln, wenn diese ein Arbeitsverhältnis von mindestens sechs Monaten anbietet, um dadurch einen neuen Anspruch auf ARE erwerben zu können.**

¹ Ein Sozialplan ist eine Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat, um die Nachteile einer vom Arbeitgeber geplanten Betriebsänderung für die Beschäftigten auszugleichen oder zu mildern. Eine Betriebsänderung ist eine grundlegende Neuausrichtung oder Einschränkung des Betriebs, die bis hin zur Schließung des Betriebs oder wesentlicher Betriebsteile und damit verbundenen Entlassungen und/oder Änderungskündigungen gehen kann. Ein Sozialplan kann nur in Betrieben mit Betriebsrat durchgesetzt werden, in denen mehr als 20 Arbeitnehmer*innen beschäftigt werden. Weitere Informationen im § 111 und § 112 Betriebsverfassungsgesetz BetrVG: <https://www.gesetze-im-internet.de/betrvg/>

² Siehe § 110 SGB III „Transfermaßnahmen“: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_3/_110.html

³ Weisung 202211012 der BA vom 29.11.2022 – Umsetzung der BSG-Rechtsprechung zur Vermeidung der „Doppelbesteuerung“ von Kurzarbeitergeld für Grenzgänger*innen: https://www.arbeitsagentur.de/datei/weisung-202211012_ba147744.pdf



Rechtliche Hinweise: Die in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen geben nicht notwendigerweise den Standpunkt der Europäischen Union wieder.

Der Haftungsausschluss gilt für sämtliche Informationen der vorliegenden Publikation.

© Nachdruck nur mit ausdrücklicher Genehmigung von EURES-T Oberrhein. • **Gesetzlicher Stand: 03/2026**

Autorin: Dr. Katrin DISTLER, EURES-Beraterin • DGB-Bezirk Baden-Württemberg, Büro für Interregionale Europapolitik • Interregionaler Gewerkschaftsrat (IGR) Dreiländereck Frankreich – Deutschland – Schweiz

Weitere Informationen: beratung@eures-t-oberrhein.eu und <https://www.eures-t-oberrhein.eu>



Kofinanziert von der
Europäischen Union